



---

**Regierungsrat**

Luzern, 05. Januar 2016

**STELLUNGNAHME ZU MOTION****M 361**

Nummer: M 361  
Eröffnet: 07.05.2013 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 05.01.2016 / Erheblicherklärung als Postulat  
Protokoll-Nr.: 14

**Motion Keller Daniel und Mit. über die Harmonisierung beim Erlass von Verkehrsanordnungen im Kanton Luzern bezüglich Anpassung der Zuständigkeitsregelung****A. Wortlaut der Motion**

Die Kantone sind befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen, unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde (Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes [SVG; SR 741.01]). Sogenannte funktionelle Verkehrsanordnungen gemäss Artikel 3 Absatz 4 SVG können erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern.

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur ist auf den öffentlichen Strassen für Verkehrsanordnungen zuständig. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten (§ 17 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts [Strassenverkehrsverordnung; SRL Nr. 777]).

Die Gemeinden sind ausser auf Nationalstrassen und Kantonsstrassen sowie in deren Verknüpfungsbereich mit anderen Strassen für Verkehrsanordnungen zuständig, sofern ihnen der Regierungsrat auf Gesuch hin die Kompetenz dazu erteilt hat (§ 18 Strassenverkehrsverordnung).

Der Regierungsrat hat gestützt auf die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen mit Beschluss über die Zuständigkeit zum Erlass von Verkehrsanordnungen vom 19. Juni 2009 (SRL Nr. 777a; in Kraft seit 1. Juli 2009) den folgenden Gemeinden die Kompetenz zum Erlass aller Verkehrsanordnungen übertragen, soweit nicht National- oder Kantonsstrassen betroffen sind: Adligenswil, Buttisholz, Eich, Emmen, Kriens, Luzern, Sempach und Willisau (Ziff. I/1.).

Aufgrund der grossen Erfahrung verfügt die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur bei der Umsetzung dieser anspruchsvollen Aufgaben über die grösste Sachkompetenz im Kanton Luzern. Eine Vereinheitlichung führte zu weniger Konflikt- und Streifällen zwischen den Stadt- und Gemeindebehörden einerseits und der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur andererseits beziehungsweise auch zu weniger Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht. Zudem erhoffen wir uns von einer Konzentration der Entscheidbefugnis bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur eine deutliche Effizienzsteigerung. Gegenüber kleineren Luzerner Ortschaften ergäbe sich zudem eine institutionelle Gleichberechtigung. Im Übrigen

hat sich die Vereinheitlichung beim Erlass von Verkehrsanordnungen auf eine Dienststelle in den meisten Kantonen bewährt.

Keine Anpassung beabsichtigt wird hinsichtlich der Kompetenz der Gemeinden zum Erlass von Verkehrsanordnungen über Hinweissignale, touristische Signalisation, Markierungen und Leiteinrichtungen (Beschluss Nr. 777a, Ziff. I/2).

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die Kompetenz zum Erlass von Verkehrsanordnungen ausschliesslich auf die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur zu konzentrieren und dafür – soweit erforderlich – die gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

*Keller Daniel*  
Hartmann Armin  
Omlin Marcel

Müller Guido  
Hermetschweiler Rolf  
Furrer-Britschgi Nadia

## **B. Begründung Antrag Regierungsrat**

Das Strassenverkehrsrecht wird hauptsächlich auf Bundesebene geregelt. Das Strassenverkehrsgesetz des Bundes (SVG) bildet zusammen mit der Verkehrsregelverordnung (VRV) und der Signalisationsverordnung (SSV) die Grundlage für die Beurteilung von Signalisationen und Markierungen. Im SVG werden die Grundsätze definiert und in den Verordnungen näher umschrieben. Die VRV beinhaltet Vorgaben über das Verhalten im Strassenverkehr, während die SSV die entsprechende Signalisation und Markierung regelt. Als Durchsetzungshilfe für die Polizeiorgane kommen das Ordnungsbussengesetz (OBG) und die Ordnungsbussenverordnung (OBV) hinzu. Ausführungsbestimmungen zur Signalisation und Markierung sind weiter in den Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) enthalten. Sie stellen den Stand der Technik dar und gelten als Weisung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im Sinne von Artikel 115 Absatz 1 SSV. Sie haben somit den gleichen Stellenwert wie die einzelnen Verordnungen.

Das kantonale Recht regelt den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts. Die kantonale Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung) ordnet die Zuständigkeiten und die Abläufe innerhalb des Kantons Luzern. Zuständig für Verkehrsanordnungen auf öffentlichen Strassen ist gemäss § 17 Absatz 2 der Strassenverkehrsverordnung grundsätzlich die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, wobei besondere Regelungen vorbehalten bleiben. Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin – ausser auf Nationalstrassen und Kantonsstrassen sowie in deren Verknüpfungsbereich mit anderen Strassen – den Gemeinden die Kompetenz für Verkehrsanordnungen übertragen (§ 18 der Strassenverkehrsverordnung).

Gestützt auf diese Bestimmungen erteilte unser Rat mit Beschluss über die Zuständigkeit zum Erlass von Verkehrsanordnungen vom 12. Dezember 2000 den Gemeinden Adligenswil, Buttisholz, Eich, Emmen, Luzern, Sempach, Vitznau, Willisau-Land und Willisau-Stadt ausser auf National- und Kantonsstrassen sowie in deren Verknüpfungsbereich mit anderen Strassen die volle Signalisationskompetenz. Der Beschluss trat am 1. Januar 2001 in Kraft. Seither haben Willisau-Stadt und Willisau-Land fusioniert, hat die Gemeinde Vitznau die Kompetenz zurückgegeben und wurde der Gemeinde Kriens die Kompetenz auf ihr Ersuchen hin übertragen. Gemäss dem aktuell geltenden Beschluss vom 19. Juni 2009 (SRL Nr. 777a; in Kraft seit 1. Juli 2009) haben damit die folgenden Gemeinden die Kompetenz zum Erlass aller Verkehrsanordnungen, soweit nicht National- oder Kantonsstrassen betroffen sind: Adligenswil, Buttisholz, Eich, Emmen, Kriens, Luzern, Sempach und Willisau.

Mit der Delegation der Signalisationskompetenz an die Gemeinden erhofften wir uns ähnliche Ressourceneinsparungen, wie sie nach der Delegation der Kompetenz zur Erteilung von Reklamebewilligungen an die Gemeinden seit dem 1. Januar 1998 erreicht werden konnten.

Für die – insbesondere schwächeren – Verkehrsteilnehmenden und die Polizei ist es von zentraler Bedeutung, dass das Strassenverkehrsrecht einheitlich angewendet wird. Die Um- und Durchsetzung des Strassenverkehrsrechts mit seinen entsprechenden Verordnungen erfordert eine hohe Fachkompetenz, eine regelmässige Anwendung sowie stetige Weiterbildung in nationalen Erfahrungsgruppen. Die Fachkompetenz über die Anwendung des Strassenverkehrsrechts ist in den Gemeinden mit Signalisationskompetenz in verschiedenen Ausprägungen vorhanden. Diese Tatsache führt zu Präjudizen, die in Diskussionen mit anderen Gemeinden ohne Signalisationskompetenz schwer zu begründen sind. Auch die Polizei macht, namentlich im Zusammenhang mit der Anwendung des Ordnungsbussengesetzes, auf diesen Umstand aufmerksam.

Aus kantonaler Sicht ist die Tatsache, dass sich die Gemeinden mit Signalisationskompetenz mit den eingangs erwähnten Rechtsgrundlagen auseinander setzen müssen, als Vorteil zu werten. Weiter ist im Falle einer Rechtswegbeschreitung die Gemeinde Partei und nicht der Staat Luzern. Wichtig ist aber der Umstand, dass beim Vollzug des bundesrechtlich geregelten Strassenverkehrsrechts in den Gemeinden kein rechtsgleicher Vollzug gewährleistet ist. Dies führt zu nicht begründbaren Unterschieden bei Verkehrsanordnungen und einer inhomogenen Anwendung des Strassenverkehrsrechts innerhalb des Kantons. Dabei ist dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement als Aufsichtsbehörde bei nicht gesetzeskonformen Verkehrsanordnungen die Möglichkeit verwehrt, einen solchen Entscheid anzufechten. Einzig die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur ist berechtigt, Verkehrsanordnungen der Gemeinden anzufechten (§ 26a Abs. 2 Strassenverkehrsverordnung). Einen solchen Weg gilt es aber in jedem Fall zu vermeiden.

In den vergangenen Jahren haben sich die Qualitätsanforderungen an die Signalisation stetig erhöht, da sich immer mehr Nutzende und Nutzergruppen den gleichen Strassenraum teilen müssen. Auch bestehen bei Signalisationsfragen hohe sicherheitstechnische Anforderungen. Vor diesem Hintergrund bestehen gewichtige Interessen, das heutige Zuständigkeitsmodell an die in den letzten Jahren gesteigerte Komplexität, an die herausfordernden Aufgabenstellungen und an die stets wachsenden Anforderungen an die Strasseninfrastruktur anzugleichen. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hat die Motion deshalb zum Anlass genommen, die heutige Regelung zu überprüfen und hat den von einem allfälligen Entzug der Signalisationskompetenz betroffenen Gemeinden die Gelegenheit gegeben, sich zu äussern. Alle acht Gemeinden haben eine Änderung der Zuständigkeitsregelung abgelehnt und wollen die Kompetenz zum Erlass von Verkehrsanordnungen unverändert beibehalten. Die Gemeinden bringen vor, sie verfügten über genügend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um die entsprechenden Aufgaben wahrzunehmen. Sie weisen weiter darauf hin, dass die Gemeindestrassen unter der Hoheit der Gemeinden stehen und auch durch diese finanziert und unterhalten werden. Sie erachten es als logische Konsequenz, dass den Gemeinden, die über das notwendige qualifizierte Personal verfügen, auch die Signalisationskompetenz für Gemeindestrassen übertragen wird. Die Agglomerationsgemeinden sehen zudem eine verstärkte Zusammenarbeit und eine einheitliche Praxis beim Erlass von Verkehrsanordnungen vor.

Die Gleichbehandlung der Signalisation in den Gemeinden stellt für uns ein wichtiges Gut dar. Die heutige Lösung wird dieser Anforderung nicht immer gerecht, weshalb wir es als notwendig erachten, die bestehende Regelung zu überdenken und zu verbessern. Insbesondere sind Abläufe zu prüfen, welche die Gleichbehandlung der Signalisation in den Gemeinden und eine einheitlichere Praxis gewährleistet. Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.